

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Ternberg

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist eine einmalige Gebühr zu entrichten:

a) Reihengräber

Einzelreihengrab	€ 150,-
Doppelreihengrab	€ 150,-

b) Wandgräber(Epitaphien)

Einzelwandgrab	€ 150
Doppelwandgrab	€ 150,-

c) Urnen

Urnengrab	€ 150,-
Urnennischen/Urnenstelen	€ 150,-
Baumurne	€ 800,-
Steintafelgrab	€ 1.800,-

2. Zusätzlich zur Ersterwerbsgebühr ist für das Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren zu entrichten:

a) Reihengräber

Einzelreihengrab	€ 250,-
Doppelreihengrab	€ 500,-

b) Wandgräber(Epitaphien)

Einzelwandgrab	€ 300,-
Doppelwandgrab	€ 600,-

c) Urnen

Urnengrab	€ 300,-
Urnennischen/Urnenstelen	€ 500,-
Baumurne	€ 500,-
Steintafelgrab	€ 500,-
d) Kindergräber	€ 125,-

3. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Reihengräber

Einzelreihengrab	€ 125,-
Doppelreihengrab	€ 250,-

b) Wandgräber(Epitaphien)

Einzelwandgrab	€ 150,-
Doppelwandgrab	€ 300,-

c) Urnen

Urnengrab	€ 150,-
Urnennischen/Urnenstelen	€ 250,-
Baumurne	€ 250,-
Steintafelgrab	€ 250,-
d) Kindergräber	€ 62,50

3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt € 128,- (bzw. € 60 bei Kinderbeisetzungen).

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

5. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

6. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

7. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von € 15,-

8. Die Genehmigungsgebühr bei Ansuchen um Errichtung, Änderung oder Abtragung von Grabdenkmälern beträgt pauschal € 15,-.

9. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Vorsitzender Finanzausschub

Obmann Finanzausschub






(Mag. Friedrich Lenhart)

(Hubert Riedl)

Ternberg, 16. 1. 2019

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R- 40... / 2013. LINZ, AM 07.02.2019
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT


Bischöflicher Notar




Generalvikar